

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Brandenburgischen Kommunalwahlen am 28. September 2008 in der Gemeinde Löwenberger Land

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte für die Wahlbezirke der Gemeinde Löwenberger Land liegt in der Zeit vom

01.09.2008 bis 05.09.2008

(27. Tag vor der Wahl)

(23. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden von

Mo	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 15, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 des BbgKWahlG nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **13.09.2008** (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, indem sie am **24.08.2008** (35. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag **24.08.2008** (35. Tag vor der Wahl) bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amtes wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **13.09.2008** (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Meldeamt, Haus 2, Zimmer 15, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land während der o.g. Dienststunden zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31.08.2008** (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Bei den Wahlen zum Kreistag und zur Gemeindevertretung können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes teilnehmen, für den der Wahlschein gilt.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

die in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) entstanden ist.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 26.09.06, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Löwenberger Land, Hauptamt, Zimmer 15, Haus 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält, als gewahrt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

6. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, ob die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
 - a) einem amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
 - b) einen amtlichen Wahlumschlag,
 - c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, gegen Vorlage des Wahlscheines abholen.

Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen (Gemeindevertretung, Ortsbeiräte) nur einen Wahlschein, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebene Wahlbehörde (Gemeindewahlen) oder Kreisverwaltung (Wahl Kreistag) übersenden, dass der Wahlbrief dort bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

Löwenberg, den 18.08.2008

Aushang vom 19.08.2008 bis _____
 erfolgt im Bekanntmachungskasten
 Ortsteil Löwenberg, Alte Schulstr. 5, entsprechend
 der Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung

 Ganschow
 Wahlleiter